

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 6. August 1987

137. Stück

372. Verordnung: Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität

373. Verordnung: Allgemeine Viehzählung im Jahre 1987

372. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. Juli 1987 über die Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 wird hinsichtlich der der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden Betriebe durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bezüglich des § 6 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1987 eine Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität durchzuführen.

(2) Stichtag für diese Erhebungen ist der 30. November 1987.

§ 2. (1) Gegenstand der Erhebung der Weingartenflächen sind sämtliche Rebflächen in allen Ländern, ohne Rücksicht auf deren Größe, Ertragsfähigkeit und Erziehungsart. Die Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

(2) Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter, Nutznießer) von Weingartenflächen oder deren Beauftragte.

§ 3. Die gemäß § 2 Abs. 2 zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen haben die ihnen von ihrer Wohnsitzgemeinde zur Verfügung gestellten Betriebsbogen in der Zeit vom 3. bis 10. Dezember 1987 auszufüllen und dieser Gemeinde zurückzustellen. Hierbei ist seitens der Gemeinde vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4. (1) Bei der Erhebung der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität haben die Gemeinden — einschließlich der Städte mit eigenem Statut — die von Weinproduzenten, Weinhandelsbetrieben und Winzergenossenschaften erstatteten Ernte- und Bestandsmeldungen gemäß Anlage 2 und 4 des Weingesetzes, BGBl. Nr. 444/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1986 heranzuziehen.

(2) Die Gemeinden haben die Vollzähligkeit des Einlangens der Ernte- und Bestandsmeldungen zu prüfen. Sie haben in die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebslisten aus den Erntemeldungen die ertragsfähige Weingartenfläche des Betriebes, die im Erntejahr eingefüllte eigene Wein-(Most-)Ernte sowie die Menge an verkauften Trauben und -maisiche und aus den Bestandsmeldungen die gesamte Weinlagerkapazität und den Weinbestand des Betriebes, gegliedert nach Tafel- und Qualitätswein, Prädikatswein, Verarbeitungswein/Brennwein, versetztem Wein, ausländischem Wein sowie Verschnitt von in- mit ausländischem Wein zu übertragen. Weiters haben sie Gemeindesummen zu bilden und diese in die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Gemeindeblätter (Urschrift und Reinschrift) zu übertragen.

§ 5. Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben bei der Erhebung der Weingartenflächen die Betriebsbogen, bei den übrigen Erhebungen die Betriebslisten, die Gemeindeblatt-Reinschrift und die für das Österreichische Statistische Zentralamt bestimmte Ausfertigung der Ernte- und Bestandsmeldungen bis 31. Dezember 1987 an die zuständige Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben diese Unterlagen bis 11. Jänner 1988 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden ist für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen entstehenden Kosten für jeden ausgefüllten Betriebsbogen der

Erhebung der Weingartenflächen eine Abfindung von 6,40 S zu gewähren. Der gleiche Betrag gebührt den Gemeinden für jeden bei der Erhebung der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität erfaßten Betrieb.

§ 7. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 2 und § 4 in landwirtschaftlichen Betrieben ermittelten Einzeldaten bezüglich der Weingartenflächen, der Weinernte sowie des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Riegler

Graf

Anlage

Ertragfähige Edelweinsorten

Weißwein

Rotwein und Schilcher

Noch nicht ertragfähige Edelweinsorten

Weißwein

Rotwein und Schilcher

Schnittweingärten

Rebschulen

Erziehungsart der Edelweinfläche

Hochkulturen

Mittelhochkulturen

Pfahlkulturen

Weißweinsorten

Bouvier

Burgunder weiß und Morillon

Goldburger

Müller-Thurgau

Muskateller

Muskat-Ottonel

Muskat-Sylvaner

Neuburger

Weißer (Rhein-) Riesling

Rotgipfler

Ruländer

Sämling 88

Sylvaner

Traminer

Veltliner rot

Veltliner frührot

Veltliner grün

Welschriesling

Zierfandler

Andere Weißweinsorten

Gemischter Satz

Rotweinsorten

Blauburger

Blaufränkisch

Burgunder blau

Portugieser blau

St. Laurent

Wildbacher blau

Zweigelt-Rebe

Andere Rotweinsorten

Gemischter Satz

373. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Juli 1987 über eine Allgemeine Viehzählung im Jahre 1987

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird — hinsichtlich des § 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1987 mit Stichtag 3. Dezember eine Allgemeine Viehzählung als Vollerhebung durchzuführen. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet. %

§ 2. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die die in der Anlage bezeichneten Tiere besitzen oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh.

§ 3. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellte, maschinell lesbare Erhebungsformulare (1 Beleg pro Betrieb) auszufüllen haben; ist der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht anzutreffen, ist dieser verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt (Magistrat) zu machen. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4. (1) Die Gemeinden haben die Angaben aus den Erhebungsformularen (P. 1 bis 45) in Hilfslisten, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellt werden, zu übertragen, sodann die Gemeindesumme zu bilden und letztere in die Gemeindeblätter (Urschrift und Reinschrift) einzutragen. Die Hilfslisten und die Urschriften der Gemeindeblätter verbleiben bei den Gemeinden.

(2) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Erhebungsformulare sowie die Gemeindeblatt-Reinschriften bis spätestens 10. Dezember 1987 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(3) Die Bezirkshauptmannschaften haben die Daten aus den Gemeindeblatt-Reinschriften in Bezirkslisten zu übertragen, Bezirkssummen zu bilden und sodann die Erhebungsformulare der einzelnen Betriebe, die Gemeindeblatt-Reinschriften und die Bezirkslisten bis spätestens 15. Dezember 1987 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

(4) Die Städte mit eigenem Statut haben die Erhebungsformulare der einzelnen Betriebe sowie die Gemeindeblatt-Reinschriften bis spätestens 15. Dezember 1987 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 5. Den Gemeinden ist für die ihnen bei der Mitwirkung an dieser Erhebung entstehenden Kosten je Tierbesitzer eine Abfindung in der Höhe von 38,40 S zu gewähren.

§ 6. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 1 in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Riegler

Anlage

Position	Bezeichnung
1	Fohlen unter 1 Jahr alt
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt
	Pferde 3 bis unter 14 Jahre alt:
3	Hengste und Wallachen
4	Stuten
5	Pferde 14 Jahre alt und älter
6	Pferde insgesamt
7	Kälber unter 3 Monate alt
	Jungvieh 3 Monate bis unter 1 Jahr alt:
8	männlich
9	weiblich
	Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:
10	Stiere (Zucht- und Schlachtstiere)
11	Ochsen
12	Kalbinnen nicht belegt
13	Kalbinnen belegt

Position	Bezeichnung
	Rinder 2 Jahre alt und älter:
14	Zuchtstiere
15	Schlachtstiere
16	Ochsen
17	Kalbinnen nicht belegt
18	Kalbinnen belegt
19	Kühe
20	Rinder insgesamt
21	Ferkel unter 2 Monate alt
22	Jungschweine 2 Monate bis unter ½ Jahr alt
	Schweine ½ Jahr und älter:
23	Schlachtschweine
24	Zuchtsauen trächtig
25	Zuchtsauen nicht trächtig
26	Zuchteber
27	Schweine insgesamt
	Schafe (einschließlich Lämmer):
28	Lämmer bis unter ½ Jahr alt
29	Schafe ½ Jahr bis unter 1 Jahr alt
30	Schafe 1 Jahr und älter
31	Schafe insgesamt
32	Ziegen (einschließlich Kitze)
33	Kücken und Junghennen für Legezwecke unter ½ Jahr
	Legehennen:
34	½ Jahr bis unter 1 Jahr alt
35	1 Jahr bis unter 2 Jahre alt
36	2 Jahre alt und älter
37	Hähne
38	Mastkücken und Jungmasthühner
39	Hühner insgesamt
40	Gänse
41	Enten
42	Truthühner
	Hausschlachtungen (vom 4. Dezember 1986 bis 3. Dezember 1987):
43	Kälber
44	Schweine
45	Schafe (einschließlich Lämmer)
46	Von den Kühen (Pos. 19) entfallen auf Mutter- und Ammenkühe
	Erfolgt die Haltung der Legehennen (Pos. 34 bis 36) vorwiegend als
47	Bodenhaltung
48	Käfig- bzw. Batteriehaltung
49	Erfolgt ein Ab-Hof-Verkauf von Milch und/oder Milchprodukten?
50	Erfolgt Milchlieferrung an eine Molkerei oder Käserei?



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.